

REINDL PARTNER

Steuerberater

Mandanteninformation zur Verlängerung der Regelungen zum Kurzarbeitergeld

(Stand 09.06.2021)

Vereinfachter Zugang zum Kurzarbeitergeld

Das Bundeskabinett hat gestern, 09.06.2021, mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung den erleichterten Zugang zum Kurzarbeitergeld um drei Monate bis zum 30.09.2021 verlängert. Bisher war geplant, dass die erleichterten Bedingungen am 30.06.2021 auslaufen.

Seit dem 01.03.2020 besteht dieser erleichterte Anspruch auf Kurzarbeitergeld, wenn mindestens 10 % der in dem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von mehr als 10 % ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen sind. Außerhalb dieser Pandemiesituation sieht die sonst greifende Regelung einen Schwellenwert der betroffenen Mitarbeiter von 30 % vor.

Betriebe, die bis 30.09.2021 Kurzarbeit einführen oder nach dreimonatiger Unterbrechung erneut Kurzarbeit einführen, können die erleichterten Zugangsbedingungen zum Kurzarbeitergeld bis 31.12.2021 in Anspruch nehmen. Weiterhin wird auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten verzichtet.

Auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter haben Zugang zum Kurzarbeitergeld.

Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge

Durch die erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung wurde eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge zu 100 % durch die Bundesagentur für Arbeit eingeführt. Diese Regelung galt ursprünglich bis zum 30.06.2021, wurde nun jedoch ebenfalls um drei Monate bis 30.09.2021 verlängert. Im Einzelnen gilt nun:

- Für Arbeitsausfälle bis 30.09.2021 werden dem Arbeitgeber weiterhin die Sozialversicherungsbeiträge, die er bei Kurzarbeit zahlen muss, in voller Höhe erstattet.
- Für Arbeitsausfälle vom 01.10.2021 bis 31.12.2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 50 % in pauschalierter Form erstattet. Voraussetzung hierfür ist, dass der Betrieb bis zum 30.09.2021 Kurzarbeit eingeführt hat.

Verlängerung der Zahlungsfrist für Corona-Prämie:

Die Zahlungsfrist für die Corona-Prämie gem. § 3 Nr. 11a EStG wurde noch einmal bis zum 31.03.2022 verlängert.

Der Steuerfreibetrag von maximal EUR 1.500,00 ist unverändert geblieben. Im gesamten Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.03.2022 dürfen somit weiterhin insgesamt nur 1.500,00 EUR als steuerfreie Corona-Prämie ausgezahlt werden. Verlängert wurde nur die Zahlungsfrist.

Wir unterstützen Sie gerne bei allen Fragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie.